

Georg Harle und Dipl.-Finanzwirtin (FH) Annette Geiger

Tabellarische Übersicht zum Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz „Ansatz und Bewertung in der Handels- und in der Steuerbilanz“

Bilanz	Handelsrecht Ansatz	Steuerrecht Ansatz	Handelsrecht Bewertung	Steuerrecht Bewertung
Aktivseite				
Anlagevermögen:				
Immaterielle Vermögensgegenstände:				
1. selbst geschaffene gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte, außer 2.;	Wahlrecht (§ 248 Abs. 2 S. 1 HGB)	Verbot (§ 5 Abs. 2 EStG)	bei nicht abnutzbarem AV: Anschaffungskosten/ Herstellungskosten (§ 253 Abs. 1 HGB)	bei nicht abnutzbarem AV: Anschaffungskosten/ Herstellungskosten (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 S. 1 EStG)
2. nicht entgeltlich erworbene Marken, Drucktitel, Verlagsrechte, Kundenlisten oder vergleichbare immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens;	Verbot (§ 248 Abs. 2 S. 2 HGB)	Verbot (§ 5 Abs. 2 EStG)	bei abnutzbarem AV: fortgeführte Anschaffungskosten/ Herstellungskosten, (§ 253 Abs. 1 u. 2 HGB)	bei abnutzbarem AV: fortgeführte Anschaffungskosten/ Herstellungskosten, (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 S. 1 EStG)
3. entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten;	Gebot (§ 247 Abs. 1 HGB)	Gebot (§ 5 Abs. 2 EStG)	Ein niedrigerer Teilwert muss bei voraussichtlich dauernder Wertminderung angesetzt werden. (§ 253 Abs. 3 HGB)	Ein niedrigerer Teilwert darf nicht bei vorübergehender Wertminderung angesetzt werden. (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 S. 2 EStG, § 5 Abs. 1 EStG)
4. entgeltlich erworbener Geschäfts- oder Firmenwert;	Gebot (§ 246 Abs. 1 S. 4 HGB)	Gebot (§ 5 Abs. 2 EStG)	Ein niedrigerer Teilwert kann bei Finanzanlagen bei vorübergehender Wertminderung angesetzt werden, (§ 253 Abs. 3 HGB)	Ein niedrigerer Teilwert kann, bei bilanzierungspflichtigen Unternehmen muss er angesetzt werden bei voraussichtlich dauernder Wertminderung (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 S. 2 EStG, § 6 Abs. 1 Nr. 2 S. 2 EStG, § 5 Abs. 1 EStG)
5. Aufwendungen für die Gründung eines Unternehmens;	Verbot (§ 248 Abs. 1 Nr. 1 HGB)	Verbot (§ 5 Abs. 1 EStG)		
6. Aufwendungen für die Beschaffung des Eigenkapitals und	Verbot (§ 248 Abs. 1 Nr. 2 HGB)	Verbot (§ 5 Abs. 1 EStG)		
7. Aufwendungen für den Abschluss von Versicherungsverträgen;	Verbot (§ 248 Abs. 1 Nr. 3 HGB)	Verbot (§ 5 Abs. 1 EStG)		
8. nicht entgeltlich erworbener Firmenwert;	Verbot – Umkehrschluss (§ 246 Abs. 1 S. 4 HGB)	Verbot (§ 5 Abs. 2 EStG)		
9. geleistete Anzahlungen.	Gebot (§ 247 Abs. 1 HGB)	Gebot (§ 5 Abs. 1 EStG)	Wertaufholung Ein höherer Teilwert muss angesetzt werden, aber: Höchstgrenze Anschaffungskosten/ Herstellungskosten bzw. bei abnutzbarem AV fortgeführte Anschaffungskosten/ Herstellungskosten (eingeschränkter Wertzusammenhang). Bei einem Geschäfts- oder Firmenwert darf keine Wertaufholung vorgenommen werden. (§ 253 Abs. 5 HGB)	Wertaufholung Ein höherer Teilwert muss angesetzt werden, Höchstgrenze sind die fortgeführten Anschaffungskosten/ Herstellungskosten, Beibehaltung des niedrigeren Teilwertes (bei AV und UV) bzw. des höheren Teilwertes (bei Verbindlichkeiten) nicht möglich → Wertaufholungsgebot. (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 S. 4 EStG, § 6 Abs. 1 Nr. 2 S. 3 EStG, § 6 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Nr. 2 S. 3 EStG)
Sachanlagen:				
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken;	Gebot (§ 247 Abs. 1 HGB)	Gebot (§ 5 Abs. 1 EStG)		
2. technische Anlagen und Maschinen;	Gebot (§ 247 Abs. 1 HGB)	Gebot (§ 5 Abs. 1 EStG)		
3. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung;	Gebot (§ 247 Abs. 1 HGB)	Gebot (§ 5 Abs. 1 EStG)		
4. geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau.	Gebot (§ 247 Abs. 1 HGB)	Gebot (§ 5 Abs. 1 EStG)		
Finanzanlagen:				
1. Anteile an verbundenen Unternehmen;	Gebot (§ 247 Abs. 1 HGB)	Gebot (§ 5 Abs. 1 EStG)		
2. Ausleihungen an verbundene Unternehmen;	Gebot (§ 247 Abs. 1 HGB)	Gebot (§ 5 Abs. 1 EStG)		
3. Beteiligungen;	Gebot (§ 247 Abs. 1 HGB)	Gebot (§ 5 Abs. 1 EStG)		

BB-Dossier BilMoG // Überblicksbeiträge

Harle/Geiger · Tabellarische Übersicht zum Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz „Ansatz und Bewertung in der Handels- und in der Steuerbilanz“

Bilanz	Handelsrecht Ansatz	Steuerrecht Ansatz	Handelsrecht Bewertung	Steuerrecht Bewertung
Aktivseite				
Finanzanlagen (Forts.):				
4. Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht;	Gebot (§ 247 Abs. 1 HGB)	Gebot (§ 5 Abs. 1 EStG)		
5. Wertpapiere des Anlagevermögens;	Gebot (§ 247 Abs. 1 HGB)	Gebot (§ 5 Abs. 1 EStG)		
6. sonstige Ausleihungen.	Gebot (§ 247 Abs. 1 HGB)	Gebot (§ 5 Abs. 1 EStG)		
Umlaufvermögen:				
Vorräte:	Gebot (§ 247 Abs. 1 HGB)	Gebot (§ 5 Abs. 1 EStG)	Anschaffungskosten/ Herstellungskosten (§ 253 Abs. 1 HGB)	Anschaffungskosten/ Herstellungskosten , (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 S. 1 EStG),
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe;	Gebot (§ 247 Abs. 1 HGB)	Gebot (§ 5 Abs. 1 EStG)		
2. unfertige Erzeugnisse, unfertige Leistungen;	Gebot (§ 247 Abs. 1 HGB)	Gebot (§ 5 Abs. 1 EStG)		
3. fertige Erzeugnisse und Waren;	Gebot (§ 247 Abs. 1 HGB)	Gebot (§ 5 Abs. 1 EStG)		
4. geleistete Anzahlungen.	Gebot (§ 247 Abs. 1 HGB)	Gebot (§ 5 Abs. 1 EStG)	Ein niedrigerer Teilwert muss immer angesetzt werden (§ 253 Abs. 4 S. 1 + 2 HGB), strenges Niederwertprinzip	Ein niedrigerer Teilwert darf nicht bei vorübergehender Wertminderung angesetzt werden Ein niedrigerer Teilwert kann, bei Gewinnermittlung nach § 5 EStG muss er angesetzt werden bei voraussichtlich dauernder Wertminderung (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 S. 2 EStG, § 5 Abs. 1 EStG i.V.m. § 253 Abs. 4 HGB)
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände:				
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen;	Gebot (§ 247 Abs. 1 HGB)	Gebot (§ 5 Abs. 1 EStG)	Wertaufholung Ein höherer Teilwert muss angesetzt werden, aber: Höchstgrenze Anschaffungskosten/ Herstellungskosten (§ 253 Abs. 5 HGB)	Wertaufholung Ein höherer Teilwert muss angesetzt werden, Höchstgrenze sind die fortgeführten Anschaffungskosten/ Herstellungskosten, Beibehaltung des niedrigeren Teilwertes (bei AV und UV) bzw. des höheren Teilwertes (bei Verbindlichkeiten) nicht möglich → Wertaufholungsgebot (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 S. 4 EStG, § 6 Abs. 1 Nr. 2 S. 3 EStG, § 6 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Nr. 2 S. 3 EStG)
2. Forderungen gegen verbundene Unternehmen;	Gebot (§ 247 Abs. 1 HGB)	Gebot (§ 5 Abs. 1 EStG)		
3. Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht;	Gebot (§ 247 Abs. 1 HGB)	Gebot (§ 5 Abs. 1 EStG)		
4. sonstige Vermögensgegenstände.	Gebot (§ 247 Abs. 1 HGB)	Gebot (§ 5 Abs. 1 EStG)		
Wertpapiere:				
1. Anteile an verbundenen Unternehmen;	Gebot (§ 247 Abs. 1 HGB)	Gebot (§ 5 Abs. 1 EStG)		
2. sonstige Wertpapiere.	Gebot (§ 247 Abs. 1 HGB)	Gebot (§ 5 Abs. 1 EStG)		
Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks.	Gebot (§ 247 Abs. 1 HGB)	Gebot (§ 5 Abs. 1 EStG)		
Rechnungsabgrenzungsposten:	Gebot (§ 250 Abs. 1 S. 1 HGB)	Gebot (§ 5 Abs. 5 S. 1 Nr. 1 EStG)		
– als Aufwand berücksichtigte Zölle und Verbrauchsteuern, soweit sie auf am Abschlussstichtag auszuweisende Vermögensgegenstände des Vorratsvermögens entfallen;	Verbot (bislang Wahlrecht) § 250 Abs. 1 Nr. 1 HGB a. F. ist weggefallen	Gebot (§ 5 Abs. 5 S. 2 Nr. 1 EStG)		
– als Aufwand berücksichtigte Umsatzsteuer auf am Abschlussstichtag auszuweisende oder von den Vorräten offen abgesetzte Anzahlungen.	Verbot (bislang Wahlrecht) § 250 Abs. 1 Nr. 2 HGB a. F. ist weggefallen	Gebot (§ 5 Abs. 5 S. 2 Nr. 2 EStG)		
Disagio	Wahlrecht (§ 250 Abs. 3 HGB)	Gebot (§ 5 Abs. 5 S. 1 Nr. 1 EStG)		
Aktive latente Steuern	Wahlrecht (§ 274 Abs. 1 S. 2 HGB)	entfällt		
Aktiver Unterschiedsbetrag aus der Vermögensverrechnung:	Gebot (§ 246 Abs. 2 S. 2 und 3 HGB)	Gebot (§ 5 Abs. 1 EStG)		
Bilanzierungshilfen:	Verbot – Wegfall des § 269 HGB a. F.	Verbot (§ 5 Abs. 1 EStG)		

Bilanz	Handelsrecht Ansatz	Steuerrecht Ansatz	Handelsrecht Bewertung	Steuerrecht Bewertung
Passivseite				
Eigenkapital:	Gebot (§ 247 Abs. 1 HGB)	Gebot (§ 5 Abs. 1 EStG)		
• Gezeichnetes Kapital;				
• Kapitalrücklage;				
• Gewinnrücklagen:				
1. gesetzliche Rücklage;				
2. Rücklage für Anteile an einem herrschenden oder mehrheitlich beteiligten Unternehmen;				
3. satzungsmäßige Rücklagen;				
4. andere Gewinnrücklagen;				
• Gewinnvortrag/Verlustvortrag;				
• Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag.				
Rückstellungen:				
1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen;	Gebot (§ 249 Abs. 1 S. 1 HGB)	Gebot (§ 6a Abs. 1 und 2 EStG)	<p>(§ 253 Abs. 2 HGB)</p> <p>Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr sind mit dem ihrer Restlaufzeit entsprechenden durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen sieben Geschäftsjahre abzuzinsen. Abweichend von S. 1 dürfen Rückstellungen für Altersversorgungsverpflichtungen oder vergleichbare langfristig fällige Verpflichtungen pauschal mit dem durchschnittlichen Marktzinssatz abgezinst werden, der sich bei einer angenommenen Restlaufzeit von 15 Jahren ergibt. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für auf Rentenverpflichtungen beruhende Verbindlichkeiten, für die eine Gegenleistung nicht mehr zu erwarten ist.</p>	<p>Grundsatz (§ 6 Abs. 1 Nr. 3a EStG):</p> <p>Rückstellungen sind höchstens insbesondere unter Berücksichtigung folgender Grundsätze anzusetzen:</p> <p>a) bei Rückstellungen für gleichartige Verpflichtungen ist auf der Grundlage der Erfahrungen in der Vergangenheit aus der Abwicklung solcher Verpflichtungen die Wahrscheinlichkeit zu berücksichtigen, dass der Steuerpflichtige nur zu einem Teil der Summe dieser Verpflichtungen in Anspruch genommen wird;</p> <p>b) Rückstellungen für Sachleistungsverpflichtungen sind mit den Einzelkosten und den angemessenen Teilen der notwendigen Gemeinkosten zu bewerten;</p> <p>c) künftige Vorteile, die mit der Erfüllung der Verpflichtung voraussichtlich verbunden sein werden, sind, soweit sie nicht als Forderung zu aktivieren sind, bei ihrer Bewertung wertmindernd zu berücksichtigen;</p> <p>d) Rückstellungen für Verpflichtungen, für deren Entstehen im wirtschaftlichen Sinne der laufende Betrieb ursächlich ist, sind zeitanteilig in gleichen Raten anzusammeln. Rückstellungen für gesetzliche Verpflichtungen zur Rücknahme und Verwertung von Erzeugnissen, die vor Inkrafttreten entsprechender gesetzlicher Verpflichtungen in Verkehr gebracht worden sind, sind zeitanteilig in gleichen Raten bis zum Beginn der jeweiligen Erfüllung anzusammeln; Buchst. e ist insoweit nicht anzuwenden. Rückstellungen für die Verpflichtung, ein Kernkraftwerk stillzulegen, sind ab dem Zeitpunkt der erstmaligen Nutzung bis zum Zeitpunkt, in dem mit der Stilllegung begonnen werden muss, zeitanteilig in gleichen Raten anzusammeln; steht der Zeitpunkt der Stilllegung nicht fest, beträgt der Zeitraum für die Ansammlung 25 Jahre; und</p> <p>e) Rückstellungen für Verpflichtungen sind mit</p>
2. Steuerrückstellungen;	Gebot (§ 249 Abs. 1 S. 1 HGB)	Gebot (§ 5 Abs. 1 EStG)		
3. sonstige Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten;	Gebot (§ 249 Abs. 1 S. 1 HGB)	Gebot (§ 5 Abs. 1 EStG)		
4. sonstige Rückstellungen für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften;	Gebot (§ 249 Abs. 1 S. 1 HGB)	Verbot (§ 5 Abs. 4a EStG)		
5. im Geschäftsjahr unterlassene Aufwendungen für Instandhaltung, die im folgenden Geschäftsjahr innerhalb von drei Monaten, oder für Abraumbeseitigung, die im folgenden Geschäftsjahr nachgeholt werden;	Gebot (§ 249 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 HGB)	Gebot (§ 5 Abs. 1 EStG)		
6. Gewährleistungen, die ohne rechtliche Verpflichtung erbracht werden;	Gebot (§ 249 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 HGB)	Gebot (§ 5 Abs. 1 EStG)		
7. Rückstellungen dürfen für unterlassene Aufwendungen für Instandhaltung auch gebildet werden, wenn die Instandhaltung nach Ablauf der Frist nach S. 2 Nr. 1 innerhalb des Geschäftsjahrs nachgeholt wird.	Verbot – Wegfall des § 249 Abs. 1 S. 3 HGB a. F.	Verbot (§ 5 Abs. 1 EStG)		
8. Aufwandsrückstellungen	Verbot – Wegfall des § 249 Abs. 2 HGB a. F.	Verbot (§ 5 Abs. 1 EStG)		
9. Rückstellungen für Verpflichtungen, die nur zu erfüllen sind, soweit künftig Einnahmen oder Gewinne anfallen;	Gebot (§ 249 Abs. 1 S. 1 HGB)	Verbot (§ 5 Abs. 2a EStG)		
10. Rückstellungen wegen Verletzung fremder Patent-, Urheber- oder ähnlicher Schutzrechte;	Gebot (§ 249 Abs. 1 S. 1 HGB)	Gebot (§ 5 Abs. 3 EStG) (sonst Verbot)		
11. Rückstellungen für die Verpflichtung zu einer Zuwendung anlässlich eines Dienstjubiläums;	Gebot (§ 249 Abs. 1 S. 1 HGB)	Gebot (§ 5 Abs. 4 EStG) (sonst Verbot)		
12. Rückstellungen für Aufwendungen, die in künftigen Wirtschaftsjahren als Anschaffungs- oder Herstellungskosten eines Wirtschaftsguts zu aktivieren sind;	Verbot – Wegfall des § 249 Abs. 2 HGB a. F.	Verbot (§ 5 Abs. 4b S. 1 EStG)		

BB-Dossier BilMoG // Überblicksbeiträge

Harle/Geiger · Tabellarische Übersicht zum Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz „Ansatz und Bewertung in der Handels- und in der Steuerbilanz“

Bilanz	Handelsrecht Ansatz	Steuerrecht Ansatz	Handelsrecht Bewertung	Steuerrecht Bewertung
Passivseite				
Rückstellungen (Forts.):				
13. Rückstellungen für die Verpflichtung zur schadlosen Verwertung radioaktiver Reststoffe sowie ausgebauter oder abgebauter radioaktiver Anlagenteile.	Gebot (§ 249 Abs. 1 S. 1 HGB)	Verbot (§ 5 Abs. 4b S. 2 EStG)		einem Zinssatz von 5,5 Prozent abzuzinsen; Nr. 3 Satz 2 ist entsprechend anzuwenden. Für die Abzinsung von Rückstellungen für Sachleistungsverpflichtungen ist der Zeitraum bis zum Beginn der Erfüllung maßgebend. Für die Abzinsung von Rückstellungen für die Verpflichtung, ein Kernkraftwerk stillzulegen, ist der sich aus Buchst. d Satz 3 ergebende Zeitraum maßgebend. f) Bei der Bewertung sind die Wertverhältnisse am Bilanzstichtag maßgebend, künftige Preis- und Kostensteigerungen dürfen nicht berücksichtigt werden. Pensionsrückstellungen: Steuerlicher Teilwert nach § 6a Abs. 3 EStG
Verbindlichkeiten:				
			Erfüllungsbetrag, Rentenbarwert (§ 253 Abs. 1 S. 2 HGB)	Anschaffungskosten bei Verbindlichkeiten mit Laufzeit unter 12 Monaten, bei verzinslichen Verbindlichkeiten oder bei Verbindlichkeiten, die auf einer Anzahlung oder Vorausleistung beruhen, mit einem Zinssatz von 5,5 % abgezinsten Anschaffungskosten bei allen anderen Verbindlichkeiten § 6 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Nr. 2 S. 1 EStG
1. Anleihen, davon konvertibel;	Gebot (§ 247 Abs. 1 HGB)	Gebot (§ 5 Abs. 1 EStG)	Ein höherer Teilwert muss angesetzt werden (§ 253 Abs. 4 S. 2 HGB)	Ein höherer Teilwert darf nicht bei vorübergehender Schulderrhöhung angesetzt werden, ein höherer Teilwert kann angesetzt werden, bei Gewinnermittlung nach § 5 EStG muss er angesetzt werden bei voraussichtlich dauernder Schulderrhöhung. (§ 6 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Nr. 2 EStG, § 5 Abs. 1 EStG, § 253 Abs. 4 S. 2 HGB)
2. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten;	Gebot (§ 247 Abs. 1 HGB)	Gebot (§ 5 Abs. 1 EStG)		
3. erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen;	Gebot (§ 247 Abs. 1 HGB)	Gebot (§ 5 Abs. 1 EStG)		
4. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen;	Gebot (§ 247 Abs. 1 HGB)	Gebot (§ 5 Abs. 1 EStG)		
5. Verbindlichkeiten aus der Annahmgezogener Wechsel und der Ausstellung eigener Wechsel;	Gebot (§ 247 Abs. 1 HGB)	Gebot (§ 5 Abs. 1 EStG)		
6. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen;	Gebot (§ 247 Abs. 1 HGB)	Gebot (§ 5 Abs. 1 EStG)		
7. Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht;	Gebot (§ 247 Abs. 1 HGB)	Gebot (§ 5 Abs. 1 EStG)		
8. sonstige Verbindlichkeiten, davon aus Steuern, davon im Rahmen der sozialen Sicherheit;	Gebot (§ 247 Abs. 1 HGB)	Gebot (§ 5 Abs. 1 EStG)		
9. Verbindlichkeiten für Verpflichtungen, die nur zu erfüllen sind, soweit künftig Einnahmen oder Gewinne anfallen.	Gebot (§ 247 Abs. 1 HGB)	Verbot (§ 5 Abs. 2a EStG)	Wertaufholung Niedrigerer Teilwert muss angesetzt werden, aber: Höchstgrenze Anschaffungskosten (§ 253 Abs. 5 HGB)	Wertaufholung Ein niedrigerer Teilwert muss angesetzt werden, Höchstgrenze sind die Anschaffungskosten einer Beibehaltung des höheren Teilwerts ist nicht möglich → Wertaufholungsgebot (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 S. 4 EStG, § 6 Abs. 1 Nr. 2 S. 3 EStG, § 6 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Nr. 2 S. 3 EStG)
Rechnungsabgrenzungsposten:	Gebot (§ 250 Abs. 2 HGB)	Gebot (§ 5 Abs. 5 S. 1 Nr. 2 EStG)		
Passive latente Steuern:	Gebot (§ 274 Abs. 1 S. 1 HGB)	entfällt		

// Autoren

Georg Harle war vor seiner jetzigen Tätigkeit als Hauptsachgebietsleiter Betriebsprüfung in Frankfurt als Referent im Hessischen Ministerium der Finanzen in Wiesbaden tätig. Er nimmt seit vielen Jahren Lehraufträge für die Verwaltungsfachhochschule für Steuerrecht in Hessen und die Bundesfinanzakademie in Brühl bei Bonn wahr.



Annette Geiger, Dipl.-Finanzwirtin (FH), ist in der hessischen Finanzverwaltung tätig. Seit 2006 wird sie als Großbetriebsprüferin beim Finanzamt Frankfurt I eingesetzt. Darüber hinaus ist sie im Rahmen der Fortbildung im Bereich der Unternehmensbesteuerung an der Verwaltungsfachhochschule Rotenburg an der Fulda sowie in der amtsinternen Fortbildung als Dozentin tätig.

